

Kleine Anfrage

Steuergesetz Art. 23

Frage von Landtagsabgeordnete Bettina Petzold-Mähr

Antwort von Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 01. Oktober 2025

Im letzten Jahr wurde im Landtag mit den Berichten und Anträgen Nr. 2024/66 und Nr. 2024/107 das Steuergesetz angepasst. In diesem Zuge wurden aufgrund des Teuerungsausgleichs im Art. 23 Abs. a und a bis die Beträge von CHF 200'000 auf CHF 211'400 angepasst. Abs. c war kein Bestandteil dieser Abänderung, wobei dieser ebenfalls auf die Bruttoerwerbshöhe von CHF 200'000 referenziert. Somit dürfen meines Erachtens derzeit Personen mit einem Einkommen von über CHF 200'000, aber weniger als CHF 211'400, die nicht im Inland wohnen, sondern nur hier ihr Erwerbseinkommen haben, keinen Antrag auf ordentliche Veranlagung stellen. In diesem Zusammenhang stellen sich für mich folgende vier Fragen:

- * Wurde die Abänderung des Abs. c übersehen?
- * Falls ja, wird die Regierung hier eine umgehende Anpassung in die Wege leiten?
- * Falls ja, wie werden die Fälle behandelt, welche bis zur Abänderung in diesem nicht berücksichtigten Bereich liegen?
- * Falls nein, wie begründet die Regierung diese Lücke?

Antwort vom 03. Oktober 2025

zu Frage 1:

Bei der Gesetzesanpassung zum Ausgleich der kalten Progression (LGBI. 2024 Nr. 483) wurde übersehen, den Schwellenwert, ab welchem eine ordentliche Veranlagung beantragt werden kann, von CHF 200'000 auf CHF 211'400 anzupassen.

zu Frage 2:

Die Regierung wird dem Landtag einen Bericht und Antrag zur Abänderung dieser Bestimmung rechtzeitig vorlegen, damit eine Behandlung im November bzw. Dezember-Landtag dieses Jahres möglich ist.

zu Frage 3:

Anträge auf ordentliche Veranlagung können bis Ende 2025 gestellt werden. Die Steuerverwaltung wird für das Jahr 2025 Anträge auf ordentliche Veranlagung auch dann genehmigen, wenn der Bruttoerwerb zwischen CHF 200'000 und CHF 211'400 liegt, nachdem es sich hier um ein legislatives Versehen handelt und zeitnah eine entsprechende Gesetzesanpassung erfolgen soll.

zu Frage 4:

Siehe Antworten zu Fragen 1 bis 3.